Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Ueber Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherschen Interims-Regierung, von einem Bürger der Stadtgemeinde Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542726

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sah es voraus, als es Ihnen seine Bothschaft vom 20ten August lezthin übersandte. Die umständlichen höchst betrübten Nachrichten, die es damahls erhielt, und mit denen es seine zweite Bothschaft vom 4ten Okt. begleitete, machten auf Sie einen lebhaften Eindruck; und durch das Gesetz vom 12ten Okt. sollte neuen Empörungen und neuem Unheil vorgebogen werden. Bei Empfehlung seiner scharfen Vollziehung befahl das Direktorium, man sollte ihm die Urkunden zuschicken, aus denen erwiesen werden kann, daß sich gewisse Distrikte, oder Gemeinden, in dem Falle befinden, in den Zustand der Belagerung gesetzt zu werden; allein freimüthig muß es erklaren, daß es unter den gegenwärtigen Umstanden und bei seinen beschränkten Mitteln von der Ergreifung einer solchen Maßnahme wenig erwartet. Nur die Tribunale im Lande können die Rebellen bestrafen; das Recht des Direktoriums beschränkt sich nur darauf, sie den Tribunalien zu überantworten. Ein solches Mittel steht keineswegs im Verhaltniß mit den Schwierigkeiten, die es noch vorher zu überwinden hat, bevor es ein gerechtes und heilsames Urtheil hoffen kann.

Das Direktorium hätte gewünscht, daß jene Berichte aus Wallis, die ihren Beschluß vom 23ten veranlasset haben, auch ihm wären mitgetheilt worden; ohne Zweifel finden Sie selbst, Bürger Gesetzgeber, daß, da ihm die Vollziehung der Gesetze anvertraut ist, es auch zuerst mit allem dem bekannt seyn müsse, was sich ihrer Vollziehung in Weg setzt, und daß bei einem entgegengesetzten Gange die Ausführung der Geschafte gehindert werde.

Republikanischer Gruß!

Der Präs. des Vollz. Direkt.
Savary.
Im Namen des Direkt. der Gen Sek.
Mousson.

Escher: Unser Beschluß für Einladung zu dieser Berichterstattung und die Annahme durch den Senat, waren etwas voreilig, indem es unmöglich ist, in drei Tagen einen solchen Bericht zu geben; wir müssen also noch etwas Geduld haben, und indessen diese Bothschaft dem Senat mittheilen.

Indermatten hat im Sinn, in wenigen Tagen in geheimer Sitzung einen umstandlichen Bericht über den traurigen Zustand des Wallis zu machen; ist aber überzeugt, daß die konstitutionellen Maßregeln nicht hinreichen werden, in diesem unglüklichen Kanton Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Uebrigens stimmt er Eschern bei.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherschen Interims-Regierung, von einem Bürger der Stadtgemeinde Zürich.

Als wir uns von den Schrekniſſen der beiden furchtbaren Tage, des fünf und zwanzigsten und sechs und zwanzigsten Septembers, wieder einigermassen erholt hatten, und nun erst im Stande waren, über unsere geänderte Lage nachzudenken: da mußte sich ganz natürlich die Aufmerksamkeit allernächst und vorzüglich auf die ersten Aeusserungen und Schritte der helvetischen Regierung, und ihrer hiesigen Stellvertreter, richten. Wir bekamen bald Grund viel Tröstendes zu hoffen, indem die Männer, welche mit den wichtigsten Aufträgen vom Direktorium zu uns zurukkehrten, den besten Willen die Wunden des Staates zu heilen, die Eintracht herzustellen, u. s. w. in mündlichen Gesprächen, und sehr feierlich in einem gedrukten Blatte bezeugten. Damit schien auch die gute Art, womit die Interims-Regierung verabscheidet wurde, treflich übereinzustimmen. Man entließ dieselbe nicht blos ohne Vorwürfe, sondern selbst mit dem Geständnisse, daß diejenigen, welche in einem solchen Zeitpunkt die Regierung übernommen, und als ehrliche Männer geführt hätten, Dank verdienten. Daß aber die nun wieder abtretenden Zwischenregenten sich als ehrliche Männer betragen hätten, davon überzeugten uns alle ihre öffentlich bekanntgewordenen Verrichtungen; dafür bürgte, wenn je noch Bestätigung nöthig war, die Furchtlosigkeit des guten Gewissens, womit sie bei dem gewaltigen Umschwung der Dinge in ihrer Vaterstadt bleiben. Sie wollten sich auch den übrigen drohenden Gefahren, (die selbst den ehrlichsten Mann zum Fliehen bewegen konnten,) eben deswegen unterziehen, damit nur kein Verdacht auf sie fiele, der Gefahr einer Rechenschaft entwichen zu seyn.

Desto befremdeter und niederschlagender war

für uns das unerwartete Ereigniß, daß eben diese Männer alle von den Kommissarien der Regierung, nach einem vorläufigen Verhöre, mit Hausarrest belegt wurden, und es einzig dem mildern Sinne ihrer ersten Verhörrichter zu verdanken haben sollten, daß sie unter gedoppelter Bürgschaft dem strengern Arrest für einmal entgiengen. Wir können uns, so gewohnt wir dessen auch wurden, in diesem Falle unmöglich in stumme Wehmuth zurükziehen: Wahrheits- und Pflichtsgefühl fodert uns auf, ein Wort zu seiner Zeit über diesen wichtigen Gegenstand zu sprechen.

Die Verantwortlichkeit oder Nicht-Verantwortlichkeit jener Männer sezt vernünftiger Weise die Frage voraus: In welchem Verhältnisse standen sie zu der Zeit, als sie die Handlungen begiengen, wofür sie verantwortlich seyn sollen, gegen diejenigen, welche sie zur Verantwortung ziehen wollen? Und: Ist die Norm, nach welcher sie beurtheilt werden sollen, auf ihre Handlungen anwendbar oder nicht?

Wären die entlassenen Interims-Regenten von der helv. Regierung beauftragt worden: so würde ganz natürlich daraus folgen, daß sie derselben für die Erfüllung ihres Auftrags Rechenschaft schuldig seyen: waren sie aber, was unstreitig der Fall ist, keineswegs von ihr beauftragt: so ist es allerforderst eben so klar, daß sie nicht in dem Verhältnisse von Committierten zu ihren Committenten mit derselben stuhnden, und ihr also gewiß nicht als solche verantwortlich sind.

Aber vielleicht liegt schon hierin, daß sie die Zwischenregierung ohne einen solchen Auftrag übernahmen, ihr Vergehen; sie zerrissen so das rechtmäßige Verhältniß mit der helvetischen Regierung, und liessen sich in ein unrechtmäßiges ein? — Ist dies der Fall: so stehen sie allerdings für jenen ersten Schritt, und alle darauf folgenden, d. i. für ihr ganzes Interimsregiment unter der Verantwortlichkeit gegen die helvetische Regierung.

Daß die Sache nicht in dies Licht gestellt werden könne, scheint zwar schon von den Bevollmächtigten der Regierung anerkannt, und förmlich eingestanden zu seyn. Ohne dies wüßte ich mir die Art, wie die gewesenen Interims-Regenten entlassen wurden, schlechterdings nicht zu erklären, am allerwenigsten die unzweideutige Aeusserung: „Daß man den Männern, welche in einem solchen Zeitpunkte die „Regierungs-Geschäfte übernommen „haben, Dank schuldig sey, in so ferne sie sich „als ehrliche Männer betragen haben;“ das Übernehmen hatte mithin nichts unehrliches, d. i. pflichtwidriges.

Sollte es aber noch einiges Erweises bedürfen, so springt derselbe aus der Lage der Dinge, worin die Entlassenen an die Zwischenregierung traten, sonnenklar in die Augen. Unsere Stadt und der gröste Theil unsers Kantons war von K. K. Truppen besezt, deren Einmarsch in Zürich ein beträchtlicher Theil der constituirten Gewalten und Beamten nicht erwartet, sondern theils vor, theils zugleich mit dem französischen Militär uns verlassen hatten. Es standen von den verschiedenen Dikasterien nur noch Trümmer da; und, was die Haupt-Sache ist, die Seele von allen, die gesezgebende und executive Gewalt, war uns, oder wir waren ihr für einmal entrissen, d. h. mit andern Worten: Wir hatten keine Regierung. Da war es doch dringendstes Bedürfniß, diese grosse Lücke ungesäumt, und so gut wie möglich auszufüllen. Dies geschah. Man zögerte nicht der siegenden Kriegsmacht, deren Wille hier allein etwas bestimmen und sanctionieren konnte, diesen wichtigen Gegenstand vorzutragen. Sie erklärte sich für die Errichtung eines Interims-Regiments. Dies wurde ihrer Anweisung gemäß errichtet, und die Regel, nach der sie die Regenten gewählt wissen wollte, ward auf eine Art befolgt, die jeden nicht Mitzugezogenen am wenigsten kränken konnte; die Interims-Regierung kam auch mit der möglichsten Ruhe in den Gang; aus ihr entwickelten sich jene bekannten untergeordneten Komites und Gerichtsstellen; und sie blieb bis auf den Augenblik der neuen Katastrophe im Gleise der gleichmäßigsten Thatigkeit.

Man müßte geradezu behaupten, daß es pflichtwidrig sey, dem Vaterlande in ausserordentlichen Fällen zu dienen, wenn man dies Entstehen der Interims-Regierung den Männern, welche sich derselben wiedmeten, zum Vorwurf machen wollte; sie retteten, so viel an ihnen stand, für den Theil ihres Va-

terlandes, in dessen Schiksale sie unmittelbar verflochten waren, das unschäzbare Gut bürgerlicher Ordnung, ungestörter Rechtspflege, und wendeten die kläglichen Uebel der Anarchie von ihm ab. So weit entfernt ist es, daß in ihrer Uebernahme einer Zwischen-Regierung, nur die mindeste Spur von Staats-Verbrechen sich zeigte.

Allein ihre Einrichtungen, Beschlüsse, Verfügungen, nach welcher Norm sind sie zu beurtheilen? „Ist es die helvetische Constitution, sind es die Dekrete der Republik, an „die sie sich zu halten hatten: so versteht es „sich von selbst, daß sie nun den constituirten „Richtern für ihre Treue oder Untreue an jenen Gesetzen verantwortlich sind."

Schon das obengesagte dürfte hinreichen, um jeden Unpartheiischen zu überzeugen, daß der constitutionelle Maasstab hier nicht anwendbar sey. Doch, um es sich noch einleuchtender zu machen, werfe man wieder einen Blik auf die damalige Lage der Dinge zurük. Unsre Stadt und der beträchtlichere Theil ihres ehemaligen Gebiets, war von deutscher Heeresmacht eingenommen. Die ersten Erklärungen ihrer obersten Anführer sagten, sie wären da, um der Schweiz ihre Unabhängigkeit wieder zu geben; d. hieß, nach ihrem Sinne, den französischen Einfluß auf unsre Angelegenheiten zu zernichten. — Ob sie vollends durchdringen würden, wußten wir freilich nicht, und darüber zu urtheilen, war nicht unsre Sache; genug, sie waren bei uns, und daß sich mit ihrem Hierseyn unser neuhelvetisches, ganz nach dem großen französischen Original geformtes Wesen schlechterdings nicht vertrage, daß wir, während ihres Hierseyns der Einheit und Untheilbarkeit der Republik uns keineswegs zu getrösten hätten, dies war dem Weisen und dem Einfältigen gleich klar. Man wußte zu gut, daß ihre Antipathie nicht etwa blos die Freiheitsbäume galt, sondern alles, was dieselben zu bedeuten haben. — Ja, die helvetische Regierung selbst, hätte unzweideutiger, stärker nicht erklären können, als sie wirklich that, daß sie in solcher Lage der Dinge sich ganz unvermögend fühle, die Constitution bei uns zu handhaben, und uns nothgedrungen uns selbst überlasse, wie wir uns immer ohne dieselbe durchhelfen können! — Oder gab sie uns vielleicht für diesen so wichtigen schwierigkeitvollen Zeitpunkt einen Commissär, der unsre Sachen noch im constitutionsmäßigen Gleise erhielte? Nichts weniger; sie rief auch den, welcher noch in den lezten Tagen vor der Katastrophe in Zürich vorhanden war, zurük. Eben so entzog sich uns der erste Repräsentant der vollziehenden Gewalt, und daß auch dessen Entfernung dem Willen der Regierung gemäß war, ist mehr als bewiesen, zumal er gleich nach der Wiedereinnahme Zürichs durch die Franzosen, nicht nur mit seiner vorigen, sondern mit neuer Autorität ausgerüstet, zu uns zurükkehrte. Kurz niemand war zu sehen noch zu hören, der sich als bevollmächtigten Hüter und Handhaber der Constitution ankündigte. Wir waren aller Aufsicht, aller Leitung, alles Schutzes und Beistandes der helvetischen Regierung gänzlich beraubt; — und — der einzige Seegen, der uns von ihr für diesen Zeitpunkt soll übrig geblieben seyn, — wäre also die Verantwortlichkeit? — so nakt und pur, — in der That ein edles Kleinod!

Doch, auf dieß Extrem wird es schwerlich jemand treiben, zu behaupten: Die Interims-Regenten hätten im strengen Sinne die Constitution handhaben sollen; — aber konnten sie dieselbe nicht doch in manchen Punkten mehr beobachten, als sie thaten, und sollten sie nun dafür nicht verantwortlich seyn?

(Die Fortsetzung folgt.)

An die Besitzer des schweizerischen Republikaners.

Das Supplement zu den drei Bänden des schweizerischen Republikaners, wodurch sich diese Zeitschrift an das neue helvetische Tagblatt anschließt, ist nunmehr mit Nro. XXII. beendigt.

Das Register zum 3ten Band und zum Supplement wird erscheinen, sobald die noch fehlenden Numern 22 bis 30 des 3ten Bandes werden gedrukt seyn, welches nun ohne Saumniß geschehen soll.

Es sind noch Exemplare des ganzen Werks, und einzelne Theile desselben um den Abonnementspreis zu haben. Die ganze Sammlung kostet 26 Schweizerfranken; jeder einzelne Band 8 Franken; das Supplement 2 Franken.